

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 99 (2007)

Artikel: Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz : das Staatsarchiv hat aus dem Kunsthandel ein Schwyzer Richtschwert erworben
Autor: Michel, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz

Das Staatsarchiv hat aus dem Kunsthandel ein Schwyzer Richtschwert erworben

Kaspar Michel

In der Staatsaltertümersammlung des Kantons Schwyz befinden sich zwei Richtschwerter aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Beide sind bedeutende Stücke unserer Rechtsgeschichte und zeugen von der Blutgerichtshoheit und dem damit zusammenhängenden drakonischen Strafvollzug, welcher im frühneuzeitlichen Stand Schwyz ausgeübt wurde. Durch Ankauf aus dem Kunsthandel konnte das Staatsarchiv nun ein weiteres, drittes Richtschwert in seine Sammlung aufnehmen. Eine gravierte Inschrift aus dem 19. Jahrhundert zeichnet es als «Richtschwert von Schwyz» aus – Grund genug, ein recht makabres historisches Thema kurz zu beleuchten.

Ein Richtschwert ist das Hauptwerkzeug und Symbol, das den so genannten «Scharfrichter» oder «Nachrichter» (der *nach* dem Richter kommt) auszeichnet. Mit der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, welches nach und nach die mittelalterlichen Ordnungen einzelner Rechtskreise ablöste, wurde auch das Strafprozessverfahren kodifiziert und organisiert. So sind in der Eidgenossenschaft und im süddeutschen Raum schon im Hochmittelalter Städte bekannt, die sich einen eigenen «Iugulus», einen «Halsabschneider», leisteten. Dieser Vollstrecker der richterlichen Todesurteile hatte auch die Geständnisse zu erzwingen, die in der Regel einen unverzichtbaren Bestandteil der Gerichtsverfahren bildeten. Das hiess nichts anderes als eine obrigkeitlich verordnete Tortur oder Folter, für deren Anwendung der Scharfrichter zuständig war. Das Wasenmeisteramt fiel ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Scharfrichters, also alles, was mit der Beseitigung von Tierkadavern zu tun hatte. Dank dieser Tätigkeit erwarben sich viele Scharfrichter tierärztliche Kenntnisse. Dieses Wissen eröffnete interessante Möglichkeiten des Nebenverdienstes, denn die Bauern fragten oft beim Wasenmeister um Rat, wenn Tiere krank wurden. Selbst medizinische Einblicke in die Anatomie konnten sich Wasenmeister und Henker aneignen.

Scharfrichter waren gesellschaftlich geächtet, man ging ihnen aus dem Weg. Im Falle von Krankheiten suchte man hingegen oft bei ihnen Hilfe. Heiraten durften Angehörige aus entsprechenden Familien nur untereinander. So entstanden im Laufe der Zeit ganze «Henker-Dynastien».

Vollzug der Strafgerichtsbarkeit

Das Strafrecht unterschied «Leibstrafen» und «Ehrenstrafen». Zu den Ehrenstrafen gehörten die Anwendung des Prangers, des Schandpfahls und -korbs, der Trülle, des Lastersteins oder etwa der Halsgeige. Die Leibstrafen hingegen waren das eigentliche Hinrichten, das «Ausstreichen mit Ruten» (Auspeitschen) und körperliche Verstümmelungen aller erdenklichen Arten. Die Hinrichtung erfolgte je nach Straftat respektive Urteil. Mörder wurden entweder «aufs Rad geflochten» (gerädert) oder enthauptet. Diebe wurden für gewöhnlich am Galgen gehängt, Brandstifter, Ketzer und Hexen verbrannt. Unterschieden wurde die Hinrichtung «mit blutiger Hand» (Schwert) und «mit trockener Hand» (Galgen, Rad, Feuer).

Das Enthaupten mit dem Schwert galt als «hohe Kunst» respektive war anspruchsvoll und wollte gelernt sein. Aus dem 18. Jahrhundert sind aus Schwyz mehrere Fälle bekannt, in welchen der «Schwertstreich» – das Abschlagen des Kopfes mit dem Richtschwert – nicht gelungen ist. 1743 und 1744 entschuldigte sich der Nachrichter sogar beim Landrat für seine unsachgemäss ausgeführten Enthauptungen und versprach Besserung. Noch 1817 wurde seitens der Obrigkeit argwöhnisch vermerkt, dass der Scharfrichter drei Schläge brauchte, bis seine Aufgabe vollbracht war. Auch andere Vorkommnisse gaben zu Reklamationen Anlass: So soll der Schwyzer Scharfrichter im Jahre 1793 die Hinrichtung von Xaver Hegner in der March nicht «gehörig genug» gemacht haben. Ihm wurde ein formaler Fehler zu Last gelegt: Er hat seinen roten Scharfrichtermantel mit den aufgenähten schwarzen Schwertern nicht getragen.

Richtstätten in Schwyz

In Schwyz gab es drei Richtstätten. Beim Uetenbach (heute Nietenbach) an der Strasse nach Steinen befand sich der Galgen, wo Delinquenten aufgeknüpft, verbrannt oder gerädert wurden. Noch auf dem Grundrissplan von Placidus Hediger von 1784 (Kopie des Plans von Hauptmann Jost Rudolf Nideröst, 1746) wird das Gebiet mit «Galgenmatt» beschriftet,

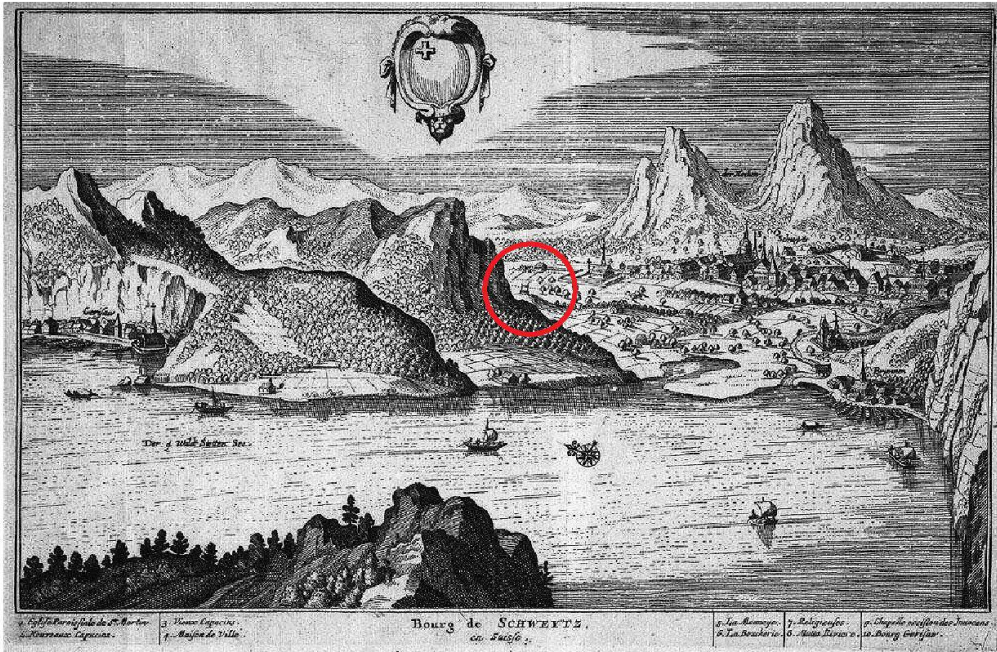


Abb. 1: Die bekannte Ansicht nach Merian zeigt Schwyz im 17. Jahrhundert. Der Kupferstich «Bourg de Schwyz, en Suisse» wurde 1723 gestochen. In der Bildmitte – zwischen dem Urmiberg und dem Flecken Schwyz – ist der Galgen im Wintersried gut sichtbar gezeichnet. Solchen Prospekten diente die prominente Heraushebung der Richtstätte als Manifestation für Recht und Ordnung im abgebildeten Land.

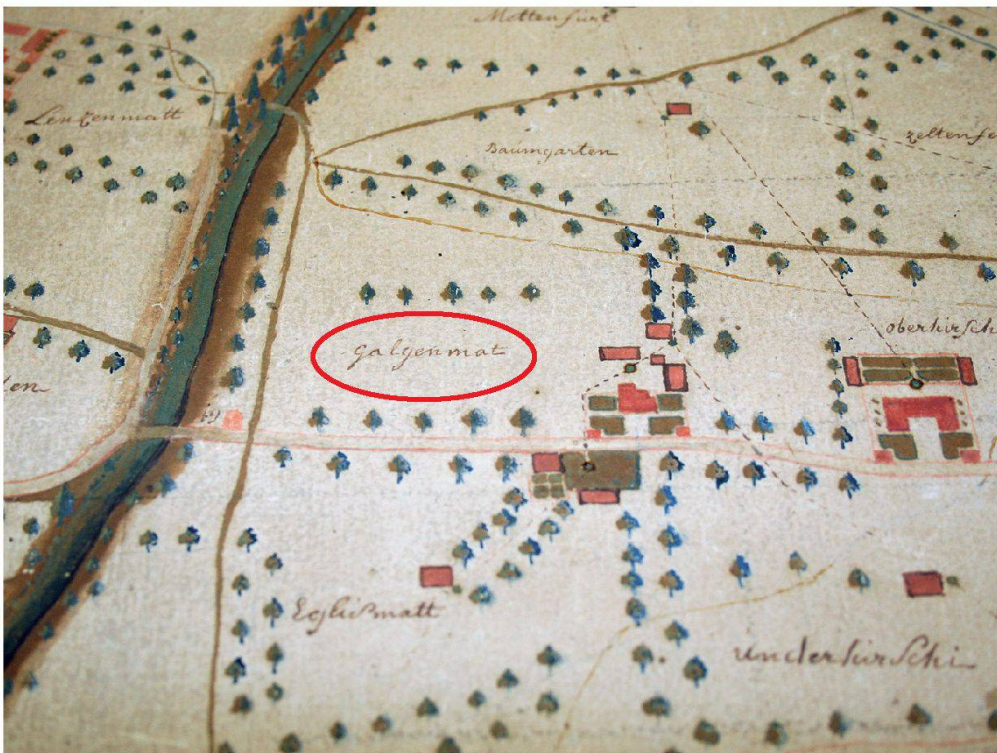


Abb. 2: Die so genannte «Galgenmatt» beim Uetenbach an der Strasse von Schwyz nach Steinen auf dem Plan von Hauptmann Jost Rudolf Nideröst aus dem 18. Jahrhundert. Der dortige Standort war eine der drei Schwyzer Richtstätten. Am rechten Bildrand liegt das Palais Friedberg.

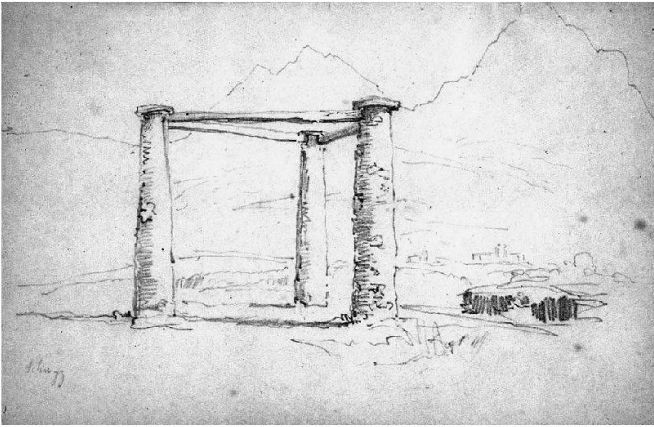


Abb. 3: Das Schwyzer Hochgericht (Galgen) auf dem «Wintersried.» Weitere Richtstätten waren die «Galgenmatt» beim «Uetenbach» (Nietenbach) sowie die «Weidhuob» zwischen der «Sagenmatt» und dem «Bifang».

obwohl die Richtstätte spätestens 1627 ins Wintersried, ins heutige Gebiet des Armeefahrzeugparks und der Zivilschutzübungsanlage, verlegt wurde. Einzelne (Hexen-)Verbrennungen haben schon früher am Fusse des Urmibergs stattgefunden. Bereits 1598 sprach man davon, den Galgen definitiv ins Wintersried zu verlegen. Spätestens nach dem Bau des Kapuzinerklosters an der Herrengasse im Jahre 1620 versprach die Obrigkeit, die allzu nahe Hinrichtungsstätte zu entfernen. Im Wintersried wurde 1613 ein Haus für den Scharfrichter gebaut. Das unscheinbare Bauernhaus wurde erst 1974 abgebrochen. Von 1627 bis 1871 war das Hochgericht mit seinen drei Steinsäulen und den darüber gelegten Balken im Wintersried aus Nah und Fern gut sichtbar.

Die Richtstätte für Enthauptungen mit dem Schwert war bei der Weidhuob, gleich unterhalb der Sagenmatt, in der Nähe des heutigen Friedhofs im Bifang. Dort wurde ausschliesslich mit dem Schwert gerichtet. Erst 1857 löste der Regierungsrat die Richtstätte auf der Weidhuob offiziell auf.

Auch die angehörigen Landschaften hatten ihre eigenen Scharfrichter und Richtstätten. So war der in Lachen wohnhafte Scharfrichter spätestens nach 1540 für die March, Gaster und Glarus zuständig; um 1770 zog er nach Uznach (bis 1830).

Schwyz Scharfrichter

In Schwyz weiss man seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von einem eigenen Scharfrichter. Der erste aktenkundige, namentlich bekannte Schwyzer Scharfrichter war «Meister» Christoph Mengis. Er war mit Anna Vollmar ver-

heiratet, die ebenfalls aus einer bekannten Henkersfamilie stammte. Sein 1627 geborener Sohn Christoph II. übernahm zwei Jahre vor dem Tod des Vaters im Jahre 1653 seine Aufgabe. 1681 sehen wir mit Johannes Mengis schon die dritte Generation an gleicher Stelle. Auf ihn folgte 1695 sein Sohn Balthasar und 1723 der Ur-Urenkel des ersten Mengis, Bernhard. Der letzte Mengis als Schwyzer Scharfrichter verstarb 1779. Die Mengis hatten somit wahrscheinlich über 130 Jahre die Urteile vollzogen. Sie waren eine bekannte Henkersfamilie. Theodor Mengis (1839–1918) aus Rheinfelden war nach 1879 der einzige, der im Auftrag der kantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz als Scharfrichter noch Todesurteile vollzog.

Mit dem Tod von Bernhard Mengis ging das Schwyzer Scharfrichteramt an seinen Schwiegersohn Johann Melchior Grossholz über. Er stammte aus Luzern und versah seine Aufgabe bis 1815. Sein Sohn Franz Grossholz verheiratete sich mit der Tochter des Zuger Scharfrichters, Elisabeth Richli, bevor er 1822 selber das Amt in Zug übernahm. Sein Stiefsohn Augustin Grossholz führte den blutbefleckten Auftrag in Schwyz weiter. Allerdings hatten die Behörden ihre liebe Mühe mit ihm: Im Juni 1826 musste Augustin Grossholz «wegen schlechter Aufführung» für drei Tage ins Gefängnis. Sein wiederholtes disziplinarisches Fehlverhalten führte ein halbes Jahr später zu einem Landesverweis. Auch sein Nachfolger Joseph Pickel von Stans wurde «wegen unsittlicher Aufführung» 1829 davongejagt. Eine Entlassung wegen «Dienstversehen und Insolvenz» kostete den Zuger Oswald Schlumpf, der 1829/30 das Amt versah, seinen Posten.

Der letzte Schwyzer Scharfrichter

Mit der Wahl von Franz Xaver Schmid (1794–1855) aus Bischofszell erhielt der Kanton Schwyz seinen letzten eigenen Scharfrichter. Schmid machte beim Zürcher Scharfrichter

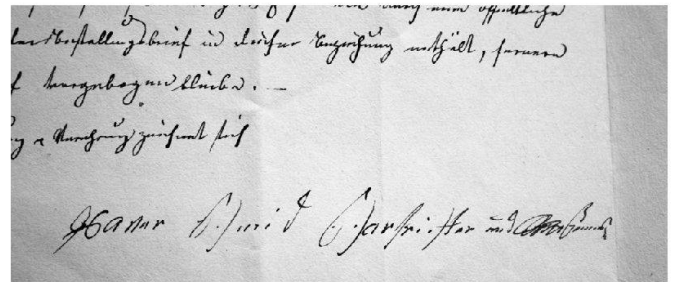


Abb. 4: Unterschrift des letzten Schwyzer Scharfrichters, Franz Xaver Schmid (1794–1855), der mit der Berufsbezeichnung «Scharfrichter» und «Wasenmeister» signierte (STASZ, Akten 1, 125).



Abb. 5: Das ehemalige Scharfrichterhaus (1613–1974) stand auf der Liegenschaft der heutigen Zivilschutz-Ausbildungsanlage im Wintersried.

Vollmar, ebenfalls Spross einer alten Henkersfamilie, seine «Lehre». Er war mit Katharina Ent verheiratet und fungierte auch als Scharfrichter für die Nachbarkantone Zug und Glarus. Der im Staatsarchiv aufbewahrte Bestallungsbrief (Anstellungsvertrag) zwischen Schwyz und Franz Xaver Schmid von 1847 bestätigt nach vier Jahren Amtszeit seine erneute Wahl für die Dauer von zehn Jahren. Er hat das Ende dieser Anstellungsdauer nicht mehr erlebt. Seine Gattin Katharina allerdings erfüllte den Scharfrichtervertrag zwischen ihrem verstorbenen Mann und dem Kanton Schwyz, indem sie bis zum Vertragsablauf 1857 für Scharfrichterarbeiten den St. Galler Henker Johann Bettenmann beizog und für das Wasenamnt Meinrad Marty von Goldau als Unterakkordant in die Pflicht nahm. Nach dem Auslaufen des Vertrages wurde die Scharfrichterstelle nicht mehr besetzt. Der Kanton Schwyz hatte also nach 1857 keinen Scharfrichter mehr.

Die letzte Hinrichtung in Schwyz

Nach der Franzosenzeit und der Mediation, also nach 1815, wurden in Schwyz noch 19 Todesurteile mit dem Schwert

durchgeführt. Die letzte Hinrichtung *mit dem Schwert* wurde am 23-jährigen Schneider und Kappenmacher Hieronymus Kessler (geb. 1815) aus Galgenen vollzogen. Er wurde verurteilt, mehrere Diebstähle und zwei Morde in der March verübt zu haben. Der gemäss der Hochgerichtsordnung von 1787 nach der Köpfung vom Gerichtsvertreter zu rezitierende Satz «Wolle Gott, dass Du dieses Schwert lange nicht mehr brauchen müssest!» hat am 4. Mai 1839 seine nachhaltige Wirkung entfaltet.

Die letzte Hinrichtung im Kanton Schwyz wurde mit der Guillotine 1894 an Dominik Abegg (geb. 1846) vollzogen; der letzte zum Tode verurteilte Schwyzer, Meinrad Stefan Füchslin (1857–1915), Doppelmörder aus Einsiedeln, wurde 1901 vom Kantonsrat begnadigt und bis zu seinem Tode verwahrt.

Schweizweit war der nach zivilem Srafprozessrecht verurteilte Mörder Hans Vollenweider (1908–1940) der Letzte, der durch «Köpfen» gerichtet wurde: Er starb am 18. Oktober 1940 in Sarnen unter der von Luzern ausgeliehenen Guillotine. 1942 wurde die Todesstrafe in der Schweiz abgeschafft; das Militärstrafrecht eliminierte sie 1992.



Abb. 6: Tauschierter Galgen auf der Klinge des Richtschwerts I.

Die Schwyzer Richtschwerter

Gemäss den Aufzeichnungen des Schwyzer Kantonsarchivars Alois Dettling (1865–1934) wird das vermeintlich älteste der Schwyzer Richtschwerter mehrmals in den Landesrechnungen erwähnt, z. B.: «Item vß gen xij ß Cunradt Messerschmidt, hatt das Richter Schwertt gfasst» (1559). Auf dem 114 cm langen Schwert sind auf der Klinge ein Rad und ein Galgen als weitere, «unehrliche» Vollzugsinstrumente des Scharfrichters tauschiert (edles Metall in unedles eingehämmert). Das zweite, vermutlich aus dem 17. Jahrhundert stammende und mit 118 cm Länge längste Richtschwert zeigt auf der Klinge eingraviert die Heiligen Christophorus und Georg. Der Stellenwert des hl. Christophorus war in der Volksfrömmigkeit hoch, er wurde

unter anderem als Patron «gegen einen unbussfertigen Tod» angerufen. Der hl. Georg (von Kappodizien), einer der Vierzehn Nothelfer, erlitt als hoher römischer Offizier aufgrund seines Bekenntnisses zum Christentum ein furchtbares Martyrium (gerädert, gevierteilt, in flüssigem Blei gebadet u.a.). Er ist unter anderem der Patron der Gefangenen, was die Gravur auf dem Richtschwert weitgehend plausibel erscheinen lässt.



Abb. 7: Tauschiertes Rad als Symbol für die Hinrichtungsart des Räderns auf der Klinge des Richtschwerts I.



Abb. 8: Gravur «RICHTSCHWERT VON SCHWYTZ» auf dem Richtschwert III. Die Inschrift ist typisch für das 19. Jahrhundert und sicher erst nach dem Verkauf des Staatsaltertums aus dem Kanton Schwyz angebracht worden.



Abb. 9: Richtschild I aus dem 16. Jahrhundert (114 cm).

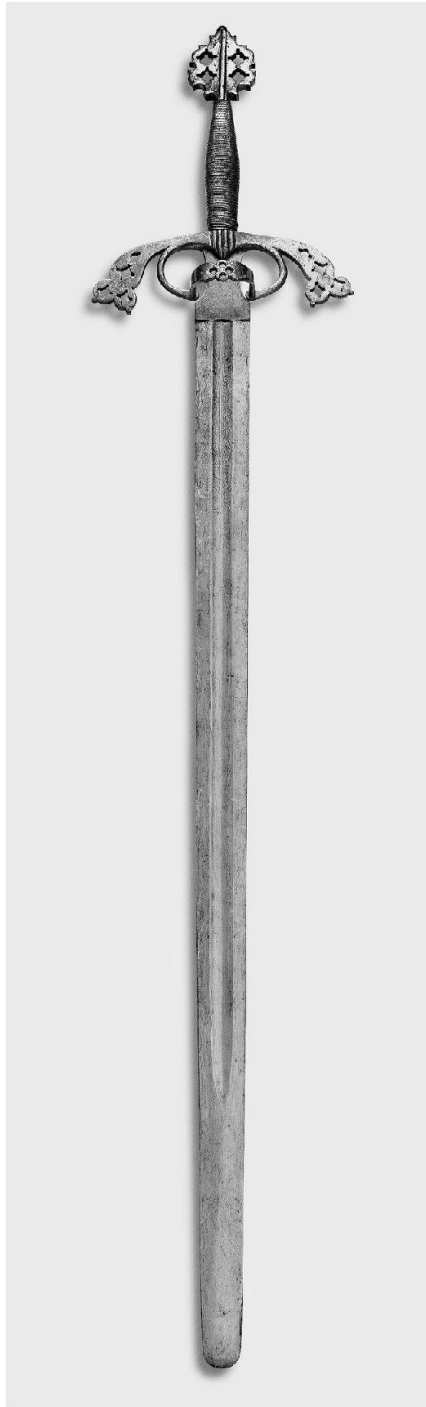


Abb. 10: Richtschild II aus dem 17. Jahrhundert mit Griff und Parierstange aus dem 19. Jahrhundert. (118 cm).



Abb. 11: Richtschild III aus dem 17. Jahrhundert (112 cm). Neuerwerbung des Staatsarchivs vom Herbst 2006.

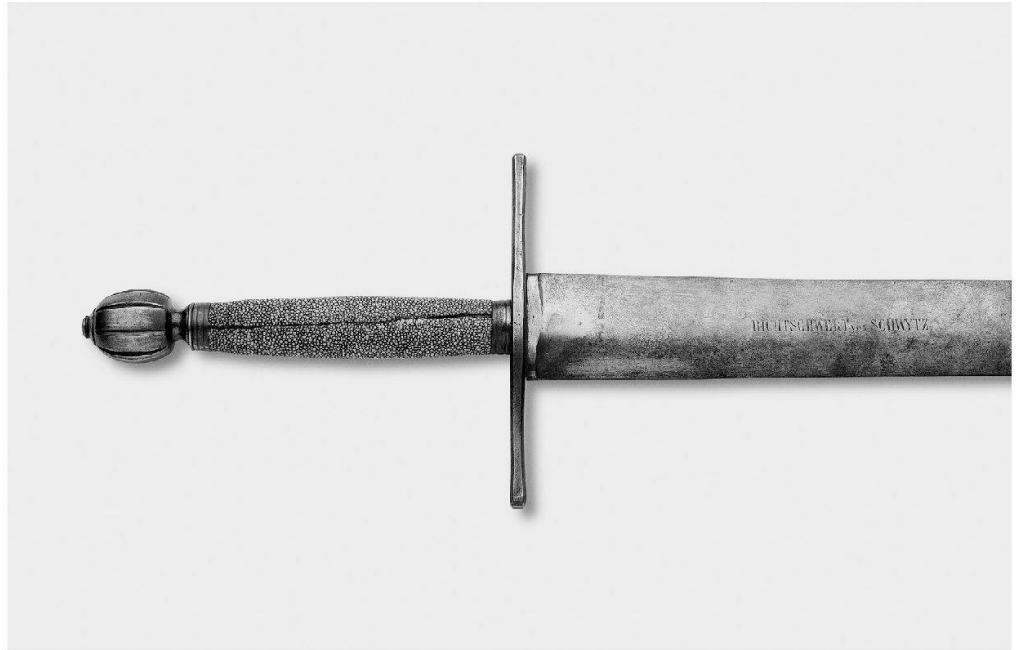


Abb. 12: Das im Herbst 2006 vom Staatsarchiv Schwyz aus dem Kunsthandel erworbene dritte Richtschwert des Kantons Schwyz. Ansicht des Schwertgriffs.

Erwerbung eines Rechtsaltertums

Mit dem Ankauf eines weiteren, bis anhin nur wenigen Fachleuten bekannten Richtschwerts aus dem Kanton Schwyz aus dem Kunsthandel konnte die Sammlung vervollständigt werden. Beim neu erworbenen, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert stammenden Richtschwert handelt es sich um ein eindrückliches Rechtsaltertum, das zudem mit einer für das 19. Jahrhundert typischen Inschrift als RICHTSCHWERT VON SCHWYZ versehen ist. Gemäss Matthias Senn, Kurator im Landesmuseum Zürich, könnte die Inschrift analog zu einem Richtschwert von Uri in der Sammlung Friedrich Bürki (1819–1880), Bern, angebracht worden sein. Der verzierte, pflaumenförmige Knauf sitzt auf dem mit Rochenhaut bespannten Griff. Eine achtkantige Parierstange trennt den Handteil von der zweischneidigen, breiten Klinge mit stumpfem «Ort» (Spitze). Die abgeflachte, für den Kampf ungeeignete Spitze unterschied ein Richtschwert als «unehrliche» Waffe klar von einem im Gefecht gebrauchten Schwert, das eben zugespitzt und somit «ehrlich» eingesetzt wurde.

Quellen und Literatur

- STASZ, Akten 1, 125 (Scharfrichter und Wasenmeister).
 STASZ, Landes- und Volkskundeabteilung.
 Dettling Alois, Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 20/1909, S. 1–204.
 Martschukat Jürgen, Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Hamburg 2006.
 Nowosadtko Jutta, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier «unehrlicher Berufe» in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.
 Wimmer Otto/Melzer Hartmann, Lexikon der Namen und Heiligen, Innsbruck/Wien 1984.

